



Durchführungsbestimmungen der A- bis C-Junioren-Landesliga und B- bis C-Juniorinnen-Landesliga Saison 2026/2027

1. Termine

Die Spiele sind nach dem veröffentlichten Jugend-Rahmenterminkalender angesetzt. Diese sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden. Die Spieltage sind einzuhalten. Sollte es am betreffenden Wochenende zu Überschneidungen mit FVN-Kreis, FVN-Verbands oder WDFV-Maßnahmen (inkl. Hallenmaßnahmen) kommen, so müssen die angesetzten Pflichtspiele verlegt werden.

Ein Antrag auf Spielabsetzung ist nur bei Abstellung von Auswahlspielern/innen nach den Bestimmungen des § 23 JSpO/WDFV möglich.

Die im DFBnet voreingestellte Anstoßzeit bei Spielen der C-Junioren ist am Samstag um 15:00 Uhr. Die Heimmannschaft kann bis 10 Tage vor dem Spiel die Anstoßzeit zwischen 13:30 und 15:30 Uhr festlegen. Eine Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich, aber wünschenswert. Die im DFBnet voreingestellte Anstoßzeit der A-, B-Junioren und B-Juniorinnen ist am Sonntag um 11:00 Uhr.

Die Beantragung einer Spielverlegung aller Altersklassen erfolgt im DFBnet über den Button „Antrag Spielverlegung“. Spielverlegungen sind nur mit Einverständnis des Gegners und des Staffelleiters möglich. Die Zustimmung des Gegners muss mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin im DFBnet eingestellt sein. Das Spiel muss bei Spielverlegung jedoch grundsätzlich vor dem ursprünglich angesetzten Termin zur Austragung kommen, Verlegungen hinter den offiziellen Spieltermin sind nur in Ausnahmen möglich.

1.1 Platzbelegung bei Überschneidung

Die Rangfolge bei Überschneidungen der Platzbelegung tritt nur in Kraft, wenn auf dem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden kann oder wenn von zwei vorhandenen Plätzen nur ein Platz bespielbar ist. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Die entsprechende Übersicht ist auf der Website des FVN unter „Jugendfußball-Dokumente“ zu finden und ist als Anhang 1 beigelegt.

1.1.1 Begrüßung / Verabschiedung

Zum Spielbeginn führt der Schiedsrichter beide Mannschaften auf das Spielfeld. Dort begrüßen sich die Spieler/-innen und Schiedsrichter per Handschlag. Nach dem Ende des Spiels sollte dort auch die Verabschiedung erfolgen.

1.1.2 Spielstätte

Der Heimverein ist verpflichtet die Spielstätte im DFBnet bis 10 Tage vor dem Spiel einzupflegen.



Alle Spiele der Junioren- und Juniorinnen-Niederrheinligen müssen auf der im DFBnet hinterlegten Spielstätte / Untergrund durchgeführt werden. Ein willkürliches Verlegen des Spiels auf eine andere Spielstätte ist strengstens untersagt und wird mit einem Ordnungsgeld belegt. Sollte vorhersehbar sein, dass das Spiel nicht auf diesem Untergrund ausgetragen wird (z.B. Platz unbespielbar), ist eine Information an die spielleitende Stelle erforderlich, damit diese die Änderung im DFBnet vornehmen kann. Unabhängig davon können aufgrund von örtlichen Gegebenheiten auch kurzfristig Änderungen des Untergrundes vorgenommen werden, so dass Vereine und SR immer verschiedenartiges, geeignetes Schuhwerk mitzuführen haben. Gegner und Schiedsrichter sind immer im Vorfeld schriftlich auf den Wechsel / den möglichen Wechsel hinzuweisen.

Kann der Platzverein seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Spielleitenden Stelle, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle hat die Spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmender Platz anzusetzen.

Wenn ein Platz durch den Eigentümer kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird, ist die Spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung des Spiels auf einem von ihr zu bestimmender anderer Platz anzuordnen.

1.1.3 Spielorganisation

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze wird analog der Regelung im jeweiligen Kreis vorgenommen. Dies bedeutet, dass entweder der Eigentümer oder die Platzkommission über die Bespielbarkeit des Platzes befindet. Eine entsprechende Bescheinigung ist eingescannt dem Spielbericht beizufügen oder dem Staffelleiter zur Verfügung zu stellen. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt. Bei Unbespielbarkeit des Naturrasenplatzes oder des Kunstrasenplatzes muss ein Ausweichplatz angeboten werden. Als Ausweichplatz kann ein Hartplatz oder ein Kunstrasenplatz ohne DIN-Norm genutzt werden. Das Mindestmaß des jeweiligen Spielfeldes muss 100 x 64 m sein. Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang die Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen. Die entsprechende Übersicht ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden.

Vor Spielbeginn ist eine Coaching-Zone gemäß den DFB-Richtlinien einzurichten. Die Coaching-Zone ist entsprechend zu kennzeichnen, z. B. durch Linien oder flache Hütchen. In der Coaching-Zone dürfen sich nur Trainer und Betreuer aufhalten. Anweisungen an die Mannschaften sind nur in der Coaching-Zone erlaubt.

Zum Spielbeginn führt der Schiedsrichter beide Mannschaften auf das Spielfeld. Dort begrüßen sich die Spieler/-innen und Schiedsrichter per Handschlag. Nach dem Ende des Spiels sollte dort auch die Verabschiedung erfolgen.

1.1.4 Wartezeit

Verzögert sich der Spielbeginn, beträgt die Wartezeit grundsätzlich die Hälfte der regulären Spielzeit. Bei fehlendem Schiedsrichter entfällt die Wartezeit.



1.1.5 Anstoßzeiten

Die im DFBnet hinterlegte Anstoßzeit ist verbindlich.

1.1.6 Flexibler Spieltag

In den folgenden Spielklassen gilt der „flexible Spieltag“:

- A-Junioren Landesliga
- B-Junioren Landesliga
- B-Juniorinnen Landesliga

Bei den oben genannten Spielklassen erstreckt sich der Spieltag von Freitagabend bis Sonntag. Der Heimverein kann ohne Zustimmung des Gastes bis vier Wochen (28 Tage) vor dem Spieltag bestimmen, ob Freitagabend, Samstagnachmittag oder Sonntag gespielt wird. Eine Einigung mit dem Gegner ist jedoch wünschenswert. Mögliche Anstoßzeiten sind: Freitag von 19:00 bis 20:00 Uhr, Samstag von 15:00 bis 19:00 Uhr, Sonntag von 11:00 bis 18:30 Uhr. Der Spieltag und die Uhrzeit kann vom Heimverein eigenständig geändert werden. Wenn bereits Spiele in der Woche angesetzt sind, bedarf die Verlegung auf Freitag die Zustimmung des Gastes.

Wird der Tag des Spiels innerhalb der 28-Tagefrist vom Heimverein geändert, kann der Gastverein Beschwerde beim Staffelleiter einreichen. Dieser verlegt das Spiel auf den ursprünglichen Termin zurück. Darüber hinaus wird die spielleitende Stelle gegen die Verantwortlichen des Vereins ein Verfahren wegen grober Unsportlichkeit einleiten. Da die in der WDFV-Jugendspielordnung vorgesehenen Mindeststrafen nicht ausreichen, wird die Angelegenheit an das Verbandsjugendsportgericht zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Anstoßzeit und die Spielstätte können weiterhin bis 10 Tage vor dem Spiel durch den Heimverein geändert werden.

Spiele des letzten Spieltages haben spätestens zur Regelanstoßzeit (siehe 1.1) stattzufinden.

1.2 Spielverlegung

Spielverlegungen können nur durch das entsprechende Modul im DFBnet beantragt werden. Sobald der andere Verein zugestimmt hat, erfolgt die Information an den Staffelleiter, der über die Spielverlegung unanfechtbar entscheidet.

1.2.1 Kurzfristige Spielverlegungen

Bei kurzfristigen Spielverlegungen innerhalb der 10-Tagefrist, ab der kein Spielverlegungsantrag mehr gestellt werden kann, ist der Staffelleiter und der gegnerische Verein bis spätestens 20:00 Uhr am Vortag des Spiels per Mail zu informieren, inklusive der entsprechenden Begründung. Der Verein, der das Spiel verlegen möchte, muss im DFBnet „Nichtantritt“ melden. (Die Meldung kann ab 3 Tage vor dem Spiel vorgenommen werden.)

Sollten zwischen Nachricht und Anstoßzeit weniger als 48 Stunden liegen, müssen Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichteransetzer zusätzlich per Telefon informiert werden.



Wenn das Spiel in Abstimmung mit dem Gegner **kurzfristig** neu angesetzt werden soll, ist ein Spielverlegungsantrag über das DFBnet zu stellen. Der neue Spieltermin darf maximal 14 Tage nach dem ursprünglichen Spieltermin sein (Ausnahme Schulferien).

Der Spielverlegungsantrag kann gestellt werden, sobald der „Nichtantritt“ gemeldet wurde. Dieser ist bis spätestens 48 Stunden nach dem Spieltermin des ausgefallenen Spiels bzw. 48 Stunden nach Antragstellung, bei Antragstellung am Spieltag, vom Gegner zu bearbeiten (erfolgt keine Beantwortung des Spielverlegungsantrags, wird gegen den gegnerischen Verein ein OG wegen Nichteinhaltung eines Termins verhängt).

Das Spiel wird mit 0:2 Toren gegen die Mannschaft gewertet, welche zum Ursprungstermin nicht angetreten ist und ein OG wegen Nichtantritt verhängt.

Grundsätzlich entscheidet die spielleitende Stelle über die Zustimmung der kurzfristigen Spielverlegung. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

1.3 Ordnungsdienst

Der Heimverein ist für den Ordnungsdienst verantwortlich. Dieser muss für den Schiedsrichter klar erkennbar sein. Muss das Spiel wegen fehlendem Ordnungsdienst abgebrochen werden, wird der Vorfall an das zuständige Rechtsorgan abgegeben.

1.4 Schiedsrichteransetzung

In der A- bis C-Junioren- und B- bis C-Juniorinnen-Landesliga wird der Schiedsrichter vom KSA des Heimvereins über das DFBnet angesetzt. Der VSA behält sich das Recht vor, von Ihm als unzureichend bzw. ungeeignet befundene Ansetzungen zu korrigieren. SR-Assistenten **können** beim KSA des Heimvereins **bis spätestens** 10 Tage vor dem Spiel angefordert werden. Je nach Verfügbarkeit werden diese dann vom KSA des Heimvereins angesetzt. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, SR-Assistenten anzufordern.

1.4.1 Fahrtauslagen und Spesen:

Die Fahrtauslagen und Spesen sind wie folgt zu berechnen:

A-Junioren-Landesliga:

Der Schiedsrichter erhält € 23,00 Spesen (bei Spielausfall € 15,00) sowie die Fahrtkosten.

Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 + 2 x € 0,05 pro km/Team vergütet.

Die SR-Assistenten erhalten je € 15,00 Spesen (bei Spielausfall je € 10,00) sowie die Fahrtkosten.

B-Junioren-Landesliga:

Der Schiedsrichter erhält € 23,00 Spesen (bei Spielausfall € 15,00) sowie die Fahrtkosten.

Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 + 2 x € 0,05 pro km/Team vergütet.

Die SR-Assistenten erhalten je € 15,00 Spesen (bei Spielausfall je € 10,00) sowie die Fahrtkosten.

C-Junioren-Landesliga:

Der Schiedsrichter erhält € 20,00 Spesen (bei Spielausfall € 10,00) sowie die Fahrtkosten.

Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 + 2 x € 0,05 pro km/Team vergütet.



Die SR-Assistenten erhalten je € 15,00 Spesen (bei Spielausfall je € 10,00) sowie die Fahrtkosten.

B- und C-Juniorinnen-Landesliga:

Der Schiedsrichter erhält € 20,00 Spesen (bei Spielausfall € 10,00) sowie die Fahrtkosten.

Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 pro gef. km vergütet (bei Spielen mit Team + 2 x € 0,05 pro km/Team).

Die SR-Assistenten erhalten ggf. je € 15,00 Spesen (bei Spielausfall je € 8,00) sowie die Fahrtkosten.

Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt, ist nach § 5 der Schiedsrichterordnung/WDFV zu verfahren. Können sich beide Vereine nach § 5 (5) + (6) der Schiedsrichterordnung/WDFV nicht auf einen Schiedsrichter einigen, führt dies zu einem Spielausfall und ist vom Heimverein auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Staffelleiter entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

1.5 Spielkleidung / Rückennummern

Es wird für alle Mannschaften empfohlen Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern versehen ist. Bei Verwendung von Rückennummern müssen diese mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen.

Wenn beide Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss der Heimverein die Kleidung wechseln. Ersatzspielkleidung ist bereitzuhalten.

Nach Möglichkeit sollen sich die Stutzen der Mannschaften farblich unterscheiden. Die Verwendung von andersfarbigen Stutzenbändern ist nicht zulässig.

1.6 Werbung auf der Spielkleidung

Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig. Informationen zu Werbung auf der Spielkleidung sind auf der Website des FVN unter www.fvn.de bereitgestellt. Dort ist auch der Antrag zur Genehmigung hinterlegt.

1.7 Anzahl Spiele

An einem Tag dürfen Junioren*innen nur **ein** Jugendspiel bestreiten oder an **einem** Turnier teilnehmen.

1.8 Ein- und Auswechslungen

Beim Einsatz des elektronischen Spielberichts sind vor dem Spiel die Auswechselspieler/-innen einzutragen (maximal 10 Spieler/-innen). Sollten trotzdem Spieler/-innen zum Einsatz kommen, die bisher noch nicht eingetragen wurden, so trägt der Schiedsrichter mit seiner Kennung diese nach dem Spiel im elektronischen Spielbericht ein und vermerkt die entsprechenden Einwechslungen. Sollte der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden können, so sind die Auswechselspieler/-innen nach erfolgtem Einsatz im Spielbericht einzutragen.

Bei Spielen der A- bis C-Junioren-Landesliga und der B- bis C-Juniorinnen-Landesliga dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler/-innen je Mannschaft ausgewechselt werden.

Bei den A- bis C-Junioren dürfen ausgewechselte Spieler **nicht** wiedereingesetzt werden.

Bei den A- bis B-Juniorinnen **dürfen** ausgewechselte Spielerinnen wiedereingesetzt werden.



1.9 Spielbericht / Spielberechtigungsliste / Spielrechtsprüfung

1.9.1 Spielbericht

Für **alle** Spiele werden die Spielberichte über das DFBnet-Modul elektronischer Spielbericht erstellt.

Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Nach Fertigstellung lässt er die Angaben durch die beiden Vereinsvertreter prüfen, die damit die Eintragungen zur Kenntnis nehmen und anschließend ist der Spielbericht in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter, die im Spielbericht als „Mannschaftsverantwortliche(r)“ gekennzeichnet sind, spätestens eine Stunde nach dem Spielende vom Schiedsrichter freizugeben. Fehlt einer der Vereinsvertreter, so ist dieses unter „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.

Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die persönlichen Strafen gegen Spieler und Mannschaftsverantwortliche wie Verwarnungen und Feldverweise sowie die Torschützen einzutragen. Unabhängig dieser Regelung, sind alle Verstöße gegen die FAIR-PLAY-Regeln oder Vorkommnisse mit Mannschaftsverantwortliche und/oder Begleitern der Mannschaften im Feld besondere Vorkommnisse zu vermerken. Es obliegt dem Staffelleiter, diese selbst zu ahnden oder an das VJSG abzugeben.

Ist der Verein mit Angaben im Spielbericht nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter über das DFBnet-Postfach mitzuteilen. Bei der Frist von 3 Tagen handelt es sich um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf keine Einwendungen mehr möglich sind. Die Eintragungen im Spielbericht gelten nach Fristablauf als Tatsachensachverhalt des Spiels. Ausgenommen hiervon ist die Berichtigung eines falschen Spielergebnisses im Spielbericht. Unterlässt der Verein die Richtigstellung von Angaben, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen. Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist die Erstellung des elektronischen Spielberichts am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen und am Spieltag durch den Heimverein an den jeweiligen Staffelleiter zu versenden. Anhand dieses Papierspielberichts pflegt der Staffelleiter die Eingaben nachträglich in den elektronischen Spielbericht ein, damit die Daten vollständig im DFBnet zur Erfassung der Fairnesstabelle sowie der Torschützenstatistik vorhanden sind. Daher ist es erforderlich, dass in diesem Fall in den Papierspielbericht zusätzlich zu den üblichen Eintragungen auch die Gelben Karten sowie die Torschützen, notfalls auf einem Zusatzblatt, zu vermerken sind. Darüber hinaus sind die Vereine bei Verwendung des Papierspielberichts verpflichtet, die Aufstellung im elektronischen Spielbericht noch am Spieltag nachträglich vollständig einzugeben und freizugeben.

Bei Spielen, die ohne einen angesetzten Schiedsrichter ausgetragen werden, ist der Heimverein verpflichtet, die Freigabe des ausgefüllten Spielberichtes oder gegebenenfalls einen Spielausfall unverzüglich, jedoch spätestens eine Stunde nach dem, laut Ansetzung im DFBnet ermittelten Spielende, ins DFBnet einzustellen.



1.9.2 Spielberechtigungsliste

Die Vereine sind verpflichtet, die Spielerfotos ins DFBnet in die Spielberechtigungsliste hochzuladen. Diese befinden sich in einem geschlossenen System, können nicht von unbefugten Personen eingesehen werden. Eine Veröffentlichung auf Fussball.de erfolgt nicht, es sei denn, dass ein Verein dies explizit freischaltet. Hierzu muss dem Verein dann die offizielle Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Einen „Leitfaden zur Fotoerstellung“ finden Sie auf der FVN-Webseite unter Dokumente.

Es ist empfehlenswert einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste mitzuführen, falls der Internetzugang am Platz oder das DFBnet ausfällt

Die Vereine sind verpflichtet, die Spielberechtigungsliste korrekt zu führen. Sollten in einem Spiel Spieler*innen einer unteren Altersklasse eingesetzt werden, so müssen diese zuvor in die Spielberechtigungsliste eingepflegt werden.

1.9.3 Spielrechtsprüfung

Die Spielrechtsprüfung durch den Schiedsrichter erfolgt über das DFBnet.

Bei Beanstandung durch den Schiedsrichter (fehlendes, ungenaues oder veraltetes Foto), ist der Mangel innerhalb einer Woche zu beheben.

Bei allen Spielen überprüft der Schiedsrichter, ob die eingetragenen Spieler/-innen auch tatsächlich anwesend sind.

Bei später ins Spiel kommenden Spieler/-innen erfolgt die Prüfung unmittelbar nach dem Spiel. Den Mannschaftsbetreuern steht das Recht zu, an der Spielrechtsprüfung des Spielgegners teilzunehmen.

Sollte eine Spielberechtigung nicht nachgewiesen werden können ist ein Nachweis der Spielberechtigung innerhalb von einer Woche nach der Austragung des Spiels der spielleitenden Stelle (Staffelleiter) zur Überprüfung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des ohne Nachweis eingesetzten Juniors als eröffnet

1.10 Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg in die bzw. aus der A-, B- und C-Junioren- und B- und C-Juniorinnen Juniorinnen-Landesligen wird in den separaten Auf- und Abstiegsplänen geregelt.

1.11 Anschriftenverzeichnis

Alle Vereine stehen in der Pflicht die Ansprechpartner des Vereins (z.B. Jugendleiter) und der Vereinsmannschaften (z.B.: Trainer, Teamoffizielle und Mannschaftsverantwortlicher) im DFBnet aktuell zu halten.



1.12 Eintrittspreise

	A- & B-Junioren	B-Juniorinnen & C-Junioren
Erwachsene	3,00€	1,50€
Ermäßigt*	1,50€	1,00€

***unter Ermäßigt fallen z.B. Rentner, Jugendliche, Schwerbehinderte**

Mitglieder zahlen den vollen Eintrittspreis. Jedem Gastverein ist eine ausreichende Zahl an Freikarten für Mannschaft und Begleitung zur Verfügung zu stellen.

1.13 Qualifizierung der Trainer/-innen

Die Trainer*innen der in der Landesliga spielenden Mannschaften müssen im Besitz einer gültigen Lizenz im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sein. Folgende Lizenzen sind nach der Ausbildungsordnung des DFB mindestens erforderlich:

Altersklasse	Spielklasse	Lizenz	ggf. Übergangsjahr
B-Juniorinnen	Landesliga	Trainer C	DFB Basis-Coach
C-Juniorinnen	Landesliga	Trainer C	DFB Basis-Coach
A-Junioren	Landesliga	Trainer C	DFB Basis-Coach
B-Junioren	Landesliga	Trainer C	DFB Basis-Coach
C-Junioren	Landesliga	Trainer C	DFB Basis-Coach

Bei Nichterfüllung können folgende Sanktionen verhängt werden:

Ordnungsgeld, Abgabe an Rechtsorgan (Punktabzug/Zwangsabstieg).

Für die Aufsteiger mit höherer Lizenzvorgabe gilt auf Antrag eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Der Antrag ist bis zum 30.08.2026 beim VJA zu stellen.

Der Name des Trainers/ der Trainerin ist bis zum 30.08.2026 im Vereinsmeldebogen einzustellen, und zwar so, dass bei den Angaben die Lizenz der betreffenden Person angezeigt wird.

Änderungen des gemeldeten Trainers in der laufenden Saison sind der FVN-Geschäftsstelle unter jugend@fvn.de und der zuständigen Staffelleitung innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Zusätzlich sind diese Änderungen auch im DFBnet vom Verein einzugeben.

Bei Nichteinhaltung des Meldetermins erfolgt eine Sanktionierung gemäß §30 (5) Nr.21 JSpo/WDFV, beziehungsweise § 30 (6) JSpo/WDFV.

1.14 Zweitspielrecht

Juniorenmannschaften:

Der Einsatz von Juniorinnen ist auch mit einem Zweitspielrecht zulässig. Das Zweitspielrecht ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Antrag ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden. Eine Genehmigung gilt jeweils nur für eine Spielzeit und muss daher für jede Saison neu beantragt werden.

Juniorinnenmannschaften:

Der Einsatz von Juniorinnen mit Zweitspielrecht ist in allen FVN-Jugendspielklassen zulässig.

1.15 Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften

Der Einsatz von Juniorinnen in C- oder B-Juniorenmannschaften ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist auf der Website des FVN unter www.fvn.de zu finden. Beim Online-Antrag müssen die Eltern auf dem entsprechenden Formular unterschreiben. Dem formlosen Antrag ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Für jede Altersklasse, in der die Juniorin eingesetzt werden soll, ist eine Genehmigung zu beantragen. Eine Genehmigung seitens des FVN gilt jeweils nur für eine Spielzeit und muss daher für jede Saison neu beantragt werden.

1.16 Ansprechpartner

1.16.1 Staffelleiter Junioren

	Dirk Bimbach	Straelener Straße 514c 47647 Kerken Tel.: 02833 / 54 53 dirk.bimbach@fvn.de	<u>Staffelleiter</u> A-Junioren NRL, A-Junioren LL Gr. 1 & 2 NRL-Pokal A
	Michael Krieger	Postfach 10 20 10 45420 Mülheim an der Ruhr Tel.: 0208 / 69 40 5466 Tel.: 0208 / 380 858 Tel.: 0170 / 886 18 70 michael.krieger@fvn.de	<u>Staffelleiter</u> A-Junioren LL Gr. 3 B-Junioren NRL, B-Junioren LL Gr. 3 C-Junioren NRL NRL-Pokal B & C
	Ralf-Peter Clevén	Lerchenweg 33 47574 Goch Tel. 02823 / 18 70 4 ralf-peter.cleven@fvn.de	<u>Staffelleiter</u> B-Junioren LL Gr. 1 & 2
	Dirk Bannemann	Graf-von-Hardenberg-Straße 11 46499 Hamminkeln Tel.: 02852 / 70 30 388 Tel.: 01575 / 40 870 18 dirk.bannemann@fvn.de	<u>Staffelleiter</u> C-Junioren LL Gr. 1 & 3

	Carsten Balke	Klausener Str. 156 A 42899 Remscheid Tel.: 0177 / 300 17 46 carsten.balke@fvn.de	<u>Staffelleiter</u> A-Junioren LL Gr. 4 B-Junioren LL Gr. 4
	Thomas Ankermann	Hohenbirke 32 42855 Remscheid Tel.: 0173 / 35 18 024 thomas.ankermann@fvn.de	<u>Staffelleiter</u> C-Junioren LL Gr.2 & 4 F-Juniorinnen

1.16.2 Staffelleiter Juniorinnen

	Jürgen Steckelbruch	Körnerstr. 36 47829 Krefeld Tel.: 02151 / 93 18 791 Tel.: 0151 / 268 96 712 juer- gen.steckelbruch@fvn.de	<u>Staffelleiter</u> B-Juniorinnen NRL, LL C-Juniorinnen NRL NRL-Pokal B- & C-Junio- rinnen
--	----------------------------	--	---

1.16.3 Schiedsrichteransetzer A- und B-Junioren

	Ralph van Hoof	Wasserstraße 22 47533 Kleve Tel.: 0160 / 99 13 96 43 ralph.van.hoof@fvn.de	Mitglied Verbands- schiedsrichterausschuss
---	-----------------------	--	---

B-Juniorinnen

	Himmet Ertürk	Auguststr. 52 42859 Remscheid Tel.: 0211 / 60 23 12 93 Tel.: 0173 / 89 10 302 ertuerk.himmet@fvn.de	Mitglied Verbands- schiedsrichterausschuss
---	----------------------	--	---

Auf der Webseite des FVN unter www.fvn.de können im Bereich der Fußballkreise die jeweiligen Ansprechpartner des Kreisschiedsrichterausschusses gefunden werden. Diese sind zu Ansetzungsfragen vorrangig zu kontaktieren. (siehe Punkt 1.4)

1.17 Beschwerden

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Verwaltungsstelle (spielleitende Stelle) durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach einzulegen, die den Entscheid getroffen hat.

1.18 Einspruch gegen die Spielwertung

Der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels ist innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages bei dem zuständigen Rechtsorgan per DFBnet-Postfach einzulegen und zu begründen, es sei denn, dass der Einspruch auf die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers gestützt wird. In diesem Falle ist der Einspruch innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Spieltages einzulegen und innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung schriftlich zu begründen. Die Einspruchsgebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Einlegung des Einspruchs, bei Einsprüchen, die auf eine fehlende Spielberechtigung gestützt sind, innerhalb der Begründungsfrist an den FVN zu zahlen.

Die Einspruchsgebühr vor dem Verbandsjugendsportgericht beträgt 100,00 Euro.

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, sowie Vereine ohne Herren- oder Frauenmannschaft, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

Einsprüche sind an den Vorsitzenden der Kreisjugendsportgerichts durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach einzulegen.

	Andreas Burchartz	Von-Lauff-Straße 24 41540 Dormagen Tel.: 02133 / 616 91 Tel.: 0173 / 963 12 80	Vorsitzender des Verbandsjugend- Sportgerichtes
---	--------------------------	---	---

1.19 Antrag auf Spielwertung durch die spielleitende Stelle

Ein Verein kann einen Antrag auf Spielwertung bei der Spielleitenden Stelle stellen, wenn ein Vergehen nach § 24 (2) 1 bis 6 vorliegt.

Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe „Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung“ gestellt werden. Dieser Antrag ist per DFBnet-Postfach bei der spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.

Die Spielleitenden Stellen können Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach der Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen.



1.20 Umfang der Spielerlaubnis

Junioren einer unteren Mannschaft können grundsätzlich in einer höheren Juniorenmannschaft mitwirken.

Bei einem Wechsel bei Pflichtspielen – ausgenommen Pokalspiele – von einer höheren in eine untere Mannschaft, gelten bis zum einschließlich 30. April eines Spieljahrs der betroffenen Mannschaft die nachstehenden Bestimmungen:

Beteiligt sich ein Junior zweimal innerhalb von vier Wochen an den Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, so ist er Spieler der höheren Mannschaft und für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

Bei allen Mannschaften, die in Spielklassen auf Kreisebene spielen, gelten als höhere Mannschaft nur Mannschaften der gleichen Altersklasse.

Jeder Verein kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben. Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. Ist dieses ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, beginnt die Schutzfrist erst am folgenden Werktag. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die höhere Mannschaft innerhalb der Zehn-Tage-Frist ein Pflichtspiel auszutragen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage ein Pflichtspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung dieses Spiels als beendet. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.

Werden mehr als zwei Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt, so wird keiner von ihnen Spieler einer unteren Mannschaft. Für diese Junioren treten die Schutzfristbestimmungen neu in Kraft.

Nur durch den berechtigten Einsatz eines Juniors einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft nach ordnungsgemäßer Einhaltung der Zehn-Tage-Frist wird er Spieler der unteren Mannschaft. Er wird erst dann wieder Spieler der höheren Mannschaft, wenn er danach zweimal innerhalb von vier Wochen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist.

Spieler, die bei Ablauf des 30. April eines Spieljahres Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen abweichend von der WDFV/JSpO §8 (1) bis (9) in den nachfolgenden Meisterschaftsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 1. Mai des Spieljahres in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Analog der WDFV/JSpO §8 (6) dürfen an einem Spieltag nur zwei Junioren aus der höheren Mannschaft in der unteren Mannschaft eingesetzt werden.



Ein Verein, der einen unter Schutzfrist stehenden Junior einsetzt, wird mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors ist nicht zulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn höhere Mannschaften vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

VJA-Kommission Jugendspielbetrieb

Dirk Bimbach, Staffelleiter A-Junioren Landesliga Gruppe 1 und 2

Michael Krieger, Staffelleiter A- & B-Junioren Landesliga Gruppe 3

Ralf-Peter Cleven, Staffelleiter B-Junioren Landesliga Gruppe 1 und 2

Dirk Bannemann, Staffelleiter C-Junioren Landesliga Gruppe 1 und 3

Carsten Balke, Staffelleiter A- & B-Junioren Landesliga Gruppe 4

Thomas Ankermann, Staffelleiter C-Junioren Landesliga Gruppe 2 und 4

Jürgen Steckelbruck, Staffelleiter B-Juniorinnen Landesliga Gruppe 1 und 2

Jürgen Steckelbruck, Staffelleiter C-Juniorinnen Landesliga Gruppe 1

Duisburg, den 09.09.2026

Veröffentlicht:

AM: 35/2026

Download FVN: 09.09.2026